

Stefan Thöni stellt folgende Anträge auf Statutenänderung und zur verabschiedung der Finanzordnung.

## Unterstützer

- Thomas Brudeer
- Moira Brülisauer
- Jos Doekbrijder
- Pascal Gloor
- Pat Mächler
- Simon Rupf
- Marc-Frederic Schäfer
- Lukas Zurschmiede

## Begründung

Die Piratenpartei in der Schweiz steht mit ihrem Wachstum vor immer neuen Herausforderungen. So wie Untersektionen ihnen strukturell begegnen, schafft diese Finanzordnung die nötige Flexibilität und Sicherheit um einen ausgewogenen Haushalt auf allen Ebenen zu ermöglichen. Zur Förderung der finanziellen Selbständigkeit der Sektionen, die individuelle Situation unserer Mitglieder beachtend, und die Effizienz unserer Systeme zu steigern hat ein Runder Tisch am 30. Juni 2012 folgende Ordnung entworfen.

## Antrag

Sollen die Statuten wie folgt geändert werden?

Soll die Finanzordnung verabschiedet werden?



**Statuten Alt****Art. 6 Allgemeine Pflichten**

- 1 [..]
- 2 Jeder Pirat und jede Mitgliedsorganisation, ausgenommen Gebietsparteien, muss zur Finanzierung der PPS einen jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.
- 3 [..]

**Art. 9ter Geschäftsleitung**

- 1-5 [...]
- 6 Der Schatzmeister führt die Buchhaltung, erstellt die Jahresrechnung und das Budget und sorgt für die Transparenz der Finanzierung.
- 7-11 [...]

**Art. 17 Finanzierung**

- 1 Die PPS finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.
- 2 Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - a. die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Rechnungsjahr;
  - b. die Spende stammt von einer juristischen Person.
- 3 Der Schatzmeister publiziert die Jahresrechnung des vergangenen Rechnungsjahres mit einer Auflistung der öffentlichen Spenden, sowie der Beträge der anonymen Spenden spätestens bis zur ordentlichen Piratenversammlung.

**Art. 18 Mitgliederbeiträge**

- 1 Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 60.--. Piraten mit limitiertem Einkommen entrichten einen ermässigten Mitgliederbeitrag von CHF 30.--.
- 1bis Gebietsparteien sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 2 Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres bezahlt.
- 3 Bei Eintritt während der zweiten Vereinsjahreshälfte wird dem Mitglied für das Beitrittsjahr nur die Hälfte des Mitgliederbeitrages verrechnet.
- 4 Neumitglieder, welche noch keinen Mitgliederbeitrag gezahlt haben gelten als Sympathisanten bis der Mitgliederbeitrag bei der PPS eingetroffen ist.
- 5 Piraten welche mit mehr als 60 Tagen mit dem Mitgliederbeitrag im Rückstand sind werden automatisch zum Sympathisanten.



**Art. 18bis Mandatsabgabe**

- 1 [...]
- 2 Die Einzelheiten werden durch Mandatsabgabenordnung geregelt, die von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.

**Art. 25 Finanzen von Gebietsparteien**

- 1 Die finanziellen Mittel der Kantonalen Sektionen werden grundsätzlich durch die PPS zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Mitglieder an die Sektionen vergeben werden.
- 2 Gebietsparteien erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch andere Finanzierungsmöglichkeiten nutzen.
- 2bis [...]
- 3 Der Vorstand ist verpflichtet 50% des Mitgliederbeitrags an die Kantonalen Sektion zu überweisen, in der ein Parteimitglied eingetragen ist. Sollte das Parteimitglied keiner Kantonalen Sektion angehören, dann fällt der ganze Betrag der PPS zu. Es ist möglich die Überweisungen an die Kantonalen Sektionen periodisch summiert durchzuführen.
- 4 Der Vorstand der PPS kann einer Sektion ausserordentliche finanzielle Mittel zusprechen. Dies kann in Form einer Vorauszahlung von Beiträgen oder einer endgültigen Zuwendung geschehen.
- 5 [...]
- 6 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen regeln die Finanzierung untergeordneter Gebietsparteien innerhalb der statutarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.

**Statuten Neu****Art. 6 Allgemeine Pflichten**

- 1 [..]
- 2 Jeder Pirat und jede Mitgliedsorganisation, ausgenommen Gebietsparteien, muss zur Finanzierung der PPS einen jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Finanzordnung entrichten.
- 3 [..]
- 4 Neumitglieder, welche noch keinen Mitgliederbeitrag gezahlt haben gelten als Sympathisanten bis der Mitgliederbeitrag bei der PPS eingetroffen ist.



5 Piraten welche ihren Mitglieder gemäss Finanzordnung nicht bezahlt haben werden automatisch zu Sympathisanten.

**Art. 9ter Geschäftsleitung**

1-5 [...]

6 Der Schatzmeister führt die Buchhaltung und erledigt weitere Aufgaben gemäss Finanzordnung.

7-11 [...]

**Art. 17 Finanzierung**

1 Die PPS finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.

2 Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Rechnungsjahr;
- b. die Spende stammt von einer juristischen Person.

3 *aufgehoben*

**Art. 18** *aufgehoben*

**Art. 18bis Mandatsabgabe**

1 [...]

2 Die Einzelheiten werden durch Titel 5 der Finanzordnung geregelt.

**Art. 25 Finanzen von Gebietsparteien**

1 Die Gebietsparteien finanzieren sich grundsätzlich durch Anteile an den Mitgliederbeiträgen gemäss Finanzordnung.

2 [...]

2bis [...]

3 *aufgehoben*

4 *aufgehoben*

5 [...]

6 *aufgehoben*



## Übergangsbestimmungen zur Statutenänderung

### **Art. A      Inkrafttreten**

- 1            Die Änderung tritt am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.

## Übergangsbestimmungen zur Finanzordnung

### **Art. B      Inkrafttreten**

- 1            Die Finanzordnung tritt ab 1. Januar 2013 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt wird.

### **Art. C      Inkrafttreten des Titel 1 für die Gebietsparteien**

- 1            Art. 1-8 und 10 treten per 1. Januar 2013 für Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufe in Kraft.
- 2            Art. 9 tritt per 1. April 2013 für Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufe in Kraft.

### **Art. D      Inkrafttreten des Titel 1 für die Piratenpartei Schweiz**

- 3            Art. 1-2, 4-8 und 10 treten per 1. Januar 2013 für die Piratenpartei Schweiz in Kraft.
- 4            Art. 3 Abs. 1 tritt für die Piratenpartei Schweiz rückwirkend per 1. September 2012 Kraft.
- 5            Art. 3 Abs. 2 tritt für die Piratenpartei Schweiz am Tage der Beschlussfassung durch die Piratenversammlung per sofort in Kraft.
- 6            Art. 9 tritt für die Piratenpartei Schweiz per 12. November 2012 in Kraft.

### **Art. E      Ordentliches Budget 2013**

- 1            Die Frist für die Verabschiedung des ordentlichen Budget 2013 gemäss Art. 3 Abs. 2 wird einmalig bis zum 12.11.2012 gewährt.
- 2            Für das ordentliche Budget 2013 sind bereits alle Grundsätze der Finanzordnung vollumfänglich zu berücksichtigen.

### **Art. F      Inkrafttreten des Titel 2**

- 1            Titel 2 der Finanzordnung tritt per 11. November 2013 in Kraft.

### **Art. G      Provisorisches Budget 2014**

- 1            Das provisorische Budget 2014 wird einmalig von der Piratenversammlung vom 11. November 2012 verabschiedet



**Art. H Inkrafttreten Titel 3**

- 1 Art. 15, 16, 18, 20 und 21 treten ab 1. Januar 2013 für alle Gebietsparteien in Kraft.
- 2 Art. 17 tritt per 1. Dezember 2012 für alle Gebietsparteien in Kraft und wird auf die Rechnungsstellung für das Rechnungsjahr 2013 angewandt.
- 3 Art. 17 hat keinen Einfluss auf die Rechnungsstellung von Neumitgliedern des Rechnungsjahres 2012.

**Art. I Spezielle Regelungen zu Art. 19**

- 1 Art. 19 tritt für die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufe am 1. Januar 2013 in Kraft, so nachfolgend nicht abweichend geregelt.
- 2 Art. 19 Abs. 1 und 2 treten rückwirkend zum 1. September 2012 für alle Gebietsparteien in Kraft und werden erstmals auf die Rechnungsstellung 2013 angewendet.
- 3 Art. 19 Abs. 2 und 3 treten für alle Gebietsparteien per 1. Dezember 2012 in Kraft und wird auf die Rechnungsstellung für das Rechnungsjahr 2013 angewandt.
- 4 Art. 19 Abs. 4 und 5 treten für alle Gebietsparteien per 1. Januar 2013 in Kraft.
- 6 Die Frist für die Empfehlung zur Höhe des Mitgliederbeitrages wird einmalig bis zum 10.11.2012 rückwirkend verlängert.

**Art. J Inkrafttreten des Titel 5**

- 1 Titel 5 ersetzt die bestehende Mandatsabgabenordnung per 1. Dezember 2012.

